

Wesentliche Vertragsinhalte über die Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzhilfen im Alten- und Pflegeheim bzw. in der Behinderteneinrichtung

Beschreibung

Inkontinenz bedeutet, dass der Körper Urin oder Stuhl nicht mehr halten und kontrolliert abgeben kann. Das kann für Betroffene eine große Herausforderung sein. Um Ihnen in dieser Situation Sicherheit im Alltag zu geben und Ihre Lebensqualität zu erhalten, unterstützen wir Sie mit passenden Hilfsmitteln.

Aufsaugende Inkontinenzmaterialien werden körpernah getragen und fangen Urin oder Stuhlgang auf. Zu den vertraglich vereinbarten aufsaugenden Inkontinenzartikeln während des Heimaufenthalts gehören:

- Inkontinenzvorlagen (für die Nutzung in einer normalen Unterhose oder Netzhose)
- Netzhosen aus elastischem, atmungsaktivem Material, die die Vorlagen fixieren
- Inkontinenzhosen, die wie Unterwäsche angezogen werden (Pants) oder mit mehrfach nutzbarem Verschlusssystem (Windelhosen)
- Saugende Krankenunterlagen (bei akuter Erkrankung)

Damit wir die Kosten für diese Hilfsmittel übernehmen können, muss mindestens eine mittelgradige Inkontinenz (ca. 100 ml/4 Stunden) vorliegen. Unser Ziel ist es, durch diese Unterstützung Ihre Teilnahme am sozialen Leben zu sichern oder wiederherzustellen, Hautschäden zu vermeiden und dadurch Ihre Lebensqualität zu verbessern.

Bitte beachten Sie, dass eine Kostenübernahme nicht erfolgt, wenn die Hilfsmittel ganz überwiegend dazu dienen, hygienische oder pflegerische Maßnahmen zu erleichtern. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn zwar eine dauernde Bettlägerigkeit besteht, aber keine Inkontinenz vorliegt.

Benötige ich eine Verordnung?

Ja, eine Verordnung ist erforderlich. Bitte wenden Sie sich hierfür an Ihre behandelnde Ärztin oder Ihren behandelnden Arzt.

Wie lange ist meine Verordnung gültig?

Die Verordnung ist ab dem Ausstellungsdatum für 28 Tage gültig. Sie darf nicht später als 7 Tage nach Versorgungsbeginn ausgestellt sein.

Verordnungen aus dem Krankenhaus (im Rahmen des Entlassmanagements) verlieren 7 Tage nach der Krankenhausentlassung ihre Gültigkeit, wenn die Versorgung nicht innerhalb dieses Zeitraumes aufgenommen wurde.

Wo erhalte ich mein Hilfsmittel?

Damit Sie als Bewohnerin oder Bewohner einer Alten-, Pflege- oder Behinderteneinrichtung sicher und kontinuierlich mit den notwendigen Inkontinenzhilfen versorgt werden, haben die Einrichtungen und Krankenkassen gemeinsam spezielle Lieferverträge geschlossen.

Geben Sie Ihr Rezept für Inkontinenzhilfen einfach direkt an das Personal in Ihrer Einrichtung ab. Die Einrichtung nimmt dann direkt Kontakt mit unseren Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern auf.

Sie haben aber auch die Möglichkeit, selbst einen Vertragslieferanten zu suchen. Unser Hilfsmittellotse (Suchbegriffe: Inkontinenzhilfen, saugend, in Alten- und Pflegeheimen bzw. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung) hilft Ihnen bei der Suche.

Versorgungsablauf

Nachdem Sie die Verordnung bei Ihrer Ansprechpartnerin oder Ihrem Ansprechpartner im Heim bzw. der Einrichtung abgegeben haben, wird der Auftrag von dort aus direkt an die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner weitergeleitet. Auch die gesamte weitere Kommunikation und Bestellung übernimmt das Heim bzw. die Einrichtung in der Regel für Sie.

Aufsaugende Inkontinenzhilfen werden im Rahmen von sogenannten Versorgungspauschalen bereitgestellt. Das bedeutet, dass Sie nicht nur das Hilfsmittel, sondern auch alle damit im Zusammenhang stehenden Dienst und Serviceleistungen erhalten.

Sie haben Anspruch auf eine individuelle Beratung bei der Auswahl Ihrer Hilfsmittel, auf Wunsch durch Personal Ihres eigenen Geschlechts. Bevor Sie sich entscheiden, können Sie die Produkte testen (Be-musterung/Erprobung). Sie und bei Bedarf auch Ihre Betreuungspersonen erhalten eine Einweisung und Schulung in den Gebrauch des Hilfsmittels. Bei Fragen oder Komplikationen ist eine Nachbetreuung selbstverständlich ebenfalls gewährleistet.

Die Hilfsmittel werden Ihnen kostenfrei geliefert. Die Annahme organisiert die Einrichtung. Die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner garantiert eine lückenlose Lieferung der Hilfsmittel, so dass Sie immer versorgt sind. Damit nichts fehlt, hält das Heim oder die Einrichtung stets einen Vorrat für mindestens zwei Folgetage bereit.

Muss ich eine gesetzliche Zuzahlung leisten?

Ab dem 18. Lebensjahr zahlen Versicherte zehn Prozent der Kosten, mindestens fünf Euro und maximal zehn Euro. Es sind jedoch nie mehr als die Kosten des jeweiligen Hilfsmittels zu entrichten. Kinder sind von

der Zuzahlung befreit. Ausnahmen gelten bei einer Zuzahlungsbefreiung und bei Hilfsmitteln, die zum Verbrauch bestimmt sind. Im Falle einer Zuzahlungsbefreiung sind keine gesetzlichen Zuzahlungen erforderlich. Bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln ist die Zuzahlung auf maximal zehn Euro für den gesamten Monatsbedarf beschränkt.

Fallen für mich weitere Kosten an?

Zusätzliche Kosten entstehen für Hilfsmittel, die über das Notwendige hinausgehen (sogenannte Mehrkosten). Unsere Vertragspartnerin oder unser Vertragspartner ist verpflichtet, Ihnen mehrkostenfreie Hilfsmittel anzubieten. Entscheiden Sie sich darüber hinaus für ein Produkt, das über das Maß des Notwendigen hinausgeht, ist die Vereinbarung schriftlich zu dokumentieren und die Mehrkosten sind von Ihnen zu tragen.